

**Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg -  
Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik  
- staatlich anerkannte Fachhochschule  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
für  
den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
und den Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie**

vom  
1. September 2005

Der Landeskirchenrat hat am 13. Juli 2005 für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169), im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 70 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GVBl. 1/2005, S. 1 ff.) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2. Dezember 2005 von dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und am 5. Dezember 2005 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

## **Inhaltsübersicht**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Creditpunkte
- § 12 Art der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 15 Lehrproben
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

#### **II. Bachelor-Vorprüfung**

- § 22 Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung
- § 23 Fachliche Voraussetzungen
- § 24 Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

#### **III. Bachelor-Prüfung**

- § 26 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen
- § 28 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 29 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 30 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 31 Zusatzmodule
- § 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 33 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 34 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Experimentierklausel

**B. Besonderer Teil**  
**1. Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit**

- § 36 Studienziel
- § 37 Bestandteile des Studiums
- § 38 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 39 Zulassung zu dem Praktischen Studiensemester
- § 40 Studienaufbau und Prüfungen
- § 41 Bestimmung der Noten der Module

**2. Bachelor-Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie**

- § 42 Studienziel
- § 43 Bestandteile des Studiums
- § 44 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 45 Zulassung zu dem Praktischen Studiensemester
- § 46 Studienaufbau und Prüfungen
- § 47 Bestimmung der Noten der Module

**C Schlussbestimmungen**

- §48 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelorstudiengänge

1. Soziale Arbeit
2. Religionspädagogik/Gemeindediakonie.

#### **§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden Württemberg - LHG).

(2) Näheres zum Zulassungsverfahren regelt die Evangelische Fachhochschule Freiburg in einer Immatrikulationsordnung und in entsprechenden Verfahrensregelungen.

#### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von zwei Semestern und in das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium schließt mit der Bachelor-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Bachelor-Prüfung ab.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in den Studiengängen nach § 1 jeweils 210 Creditpunkte. Näheres regelt der jeweilige Abschnitt B - Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 9 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr

vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Praktisches Studiensemester**

(1) In das Hauptstudium ist ein Praktisches Studiensemester als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt integriert.

(2) Im Praktischen Studiensemester sind in einer Einrichtung der Berufspraxis mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit abzuleisten. In Einzelfällen ist auf Antrag eine Herabsetzung auf 95 Präsenztage möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamtes. Darüber hinaus kann die Leitung des Praxisamts in Einzelfällen im Einvernehmen mit der Praxisstelle aus besonderen Gründen Abweichungen von der tarifüblichen Wochenarbeitszeit zulassen, jedoch höchstens 50 v.H.; die Zahl der Präsenztage ist dann entsprechend zu erhöhen.

(3) Während des Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin bzw. von einem Professor im Umfang von drei Stunden betreut. Die Betreuung kann nach Maßgabe des Abschnitt B - Besonderer Teil in Gruppen stattfinden. Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Während des Praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden Supervision im Umfang von einer Semesterwochenstunde. Die Supervision kann nach Maßgabe des Abschnitt B - Besonderer Teil in Gruppen stattfinden. Nähere Informationen sind dem Praxisführer zu entnehmen.

(5) Über die Ausbildung während des Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Anzahl der abgeleisteten Präsenztage ausweist. Auf Grundlage des Praxisberichts und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(6) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Anerkennung von Praxisstellen obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin des Praxisamts im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(7) Das Praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Abschnitt B - Besonderer Teil wird bestimmt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur Zulassung zum Praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.

(8) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg richtet ein Praxisamt ein. Diesem obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

## **§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Bachelor-Vorprüfungen und Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Evangelischen Fachhochschule Freiburg zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden Württemberg im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die Bachelor-Studiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung des bzw. der Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann ihm die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Fachhochschule besteht ein Zentraler Prüfungsausschuss. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium in Benehmen mit der Fachhochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem

Rektor, der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 20 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 17),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 19),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 6)

ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

## **§ 8 Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelor-Prüfung aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B - Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Abschnitt B - Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelor-Vorprüfung und zur Bachelor-Prüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

## **§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Studienseesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung bis zum Abschluss des siebten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelorthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Fachhochschule erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelor-Prüfung insgesamt mehr als drei Semester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.



## **§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule eingeschrieben ist,
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§§ 24 und 27) erfolgreich erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Vorprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die bzw. der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg eingeschrieben gewesen sein.

(3) Zu den einzelnen Modulprüfungen meldet sich die bzw. der Studierende spätestens bis zum Beginn des Semesters, in dem die der Modulprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist, schriftlich beim Prüfungsamt an.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

## **§ 11 Creditpunkte**

(1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen im Abschnitt B - Besonderer Teil vergeben. Ein Creditpunkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind 210 Creditpunkte notwendig.

## **§ 12 Art der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 13),
2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),
3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten,
6. durch besondere Verfahren (§ 14) und
7. durch Lehrproben (§ 15)

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es ihm bzw. ihr nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Frist abzulegen, so wird, nach Anhörung der bzw. des Behindertenbeauftragten, vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 6) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 14**

### **Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B - Besonderer Teil festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das weitere regelt Abschnitt B – Besonderer Teil.

## **§ 15**

### **Lehrproben**

(1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.

(2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:

1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten,
3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.

(3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt und von diesen bewertet.

## **§ 16**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Modulnote lautet:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 19 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 25 und 32) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Fachhochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt,

wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 4).

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 18**

### **Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit**

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BerzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BerzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit, Bachelorthesis oder Masterthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

## **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Abschnitt B - Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelorthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie die Creditpunkte gemäß § 11 erreicht sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 20 Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 19 Abs. 1 S. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnachweise unabhängig von der Regelung des Absatz 1 wiederholt werden können.

## **§ 21**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist - angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von Studiensemestern im Grundstudium wird die Bachelor-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg - Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten Creditpunkten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Creditpunkte zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts we-

gen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

## **II. Bachelor-Vorprüfung**

### **§ 22**

#### **Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung**

(1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

### **§ 23**

#### **Fachliche Voraussetzungen**

Im Abschnitt B - Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelor-Vorprüfung zu erbringen sind.

### **§ 24**

#### **Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung**

(1) Im Abschnitt B - Besonderer Teil wird für die Bachelor-Vorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B - Besonderer Teil zugeordneten Module.

### **§25**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten, die Noten für die Stu-



dienbereiche und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 16 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

### **III. Bachelor-Prüfung**

#### **§ 26**

#### **Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

#### **§ 27**

#### **Fachliche Voraussetzungen**

(1) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang Soziale Arbeit bzw. Religionspädagogik/Gemeindediakonie die Bachelor-Vorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 21 Abs. 2 und 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelor-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Im Abschnitt B - Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester ist spätestens bei Ausgabe der Bachelorthesis nachzuweisen.

#### **§ 28**

#### **Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

(1) Im Abschnitt B - Besonderer Teil wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B - Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 29**

### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis**

(1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Bachelorthesis zustimmen.

(2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.

(3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.

(4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin entsprechend der vorgesehenen 12 Creditpunkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann.

## **§ 30**

### **Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis**

(1) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit -

selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

### **§ 31 Zusatzmodule**

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorthesis. Im Abschnitt B - Besonderer Teil wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen (§§ 41 und 47).

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach §16 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 33 Bachelorgrad und Bachelorurkunde**

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit bzw. Religionspädagogik/ Gemeindediakonie den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.

(2) In einem *Diploma Supplement* werden die Studienrichtung („in Soziale Arbeit“, „in Religionspädagogik/Gemeindediakonie“) sowie - auf Antrag - die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das *Diploma Supplement* einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Fachhochschule Freiburg versehen.

### **§ 34**

#### **Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§35**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## **§36 Experimentierklausel**

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule und mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können einzelne, im Abschnitt B - Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Senates der Evangelischen Fachhochschule. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium, im Landeskirchenrat und im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **1. Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit**

##### **§ 37 Studienziel**

(1) Studienzielen und Studienaufbau des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit liegt die gemeinsame „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) aus dem Jahr 2000 zugrunde:

„Die Profession Soziale Arbeit befördert sozialen Wandel, Problemlösen in menschlichen Beziehungen sowie das Empowerment und die Befreiung von Menschen, um Wohlbefinden zu vermehren. Soziale Arbeit nutzt Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme und interveniert Soziale Arbeit an den Stellen, an denen Menschen mit ihrer Umwelt interagieren. Menschenrechte und Prinzipien sozialer Gerechtigkeit sind grundlegend für Soziale Arbeit.“<sup>1</sup>

(2) Grundlegend sind die „Core Curricula Standards“, wie sie in den „Global Standards for Social Work Education und Training“ die von der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) in Adelaide, Australien, 2004 erarbeitet wurden.

(3) Ziel des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen. Zum Profil des Studiengangs an der Fachhochschule gehört zentral die Förderung ethischer Reflexion und religiöser Sprachfähigkeit.

---

<sup>1</sup>Original: „The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.“

(4) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in sechs Studienbereichen erworben werden:

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen: eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit entwickeln,
2. Bezugswissenschaftliche Grundlagen: transdisziplinär denken, die Perspektiven verschiedener Bezugsdisziplinen Sozialer Arbeit übernehmen und nutzen können,
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: psychosoziale und sozialstrukturelle Perspektiven verschränken können,
4. Erwerb und Vertiefung von Schlüsselqualifikationen: Für den Studiengang wesentliche Schlüsselqualifikationen sind soziale und Selbst-Kompetenzen. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, Verschiedenheit (diversity) wahrnehmen und damit umgehen zu können, Respekt zu haben hinsichtlich der Verschiedenheit hinsichtlich Rasse, Kultur, Religion, Ethnie, sprachlicher Herkunft, Gender, sexueller Orientierung und verschiedenen Fähigkeiten. Entsprechend sollen kommunikative, ästhetische, kulturelle und (inter)religiöse Kompetenzen erweitert werden.
5. Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit: administrative und Managementkompetenzen zur Ressourcenerschließung nutzen können,
6. professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

### **§ 38**

#### **Bestandteile des Studienganges**

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit 210 Creditpunkte, die in 116,8 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Grundstudium umfasst zwei Semester. Das praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium.

(3) Das Studium ist in die sechs Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind:

1. Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit
  - 1.1 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit I
  - 1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit II
  - 1.3 Entwicklung professioneller Identität
2. Bezugswissenschaftliche Grundlagen
  - 2.1 Normen, Werte, Menschenbilder
  - 2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung
  - 3.1 Lebensphasen
  - 3.2 Soziale Benachteiligung
  - 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen

- 3.4 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozialstrukturelle Perspektive):  
Familie und Sozialraum
  
- 4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung
  - 4.1 Vielfalt von Lebensformen, -welten und -läufen
  - 4.2 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen
  - 4.3a Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion
  - 4.3b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz I
  - 4.4a Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation
  - 4.4b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz II
  
- 5. Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit
  - 5.1 Ressourcenerschließung im sozialen Staat
  - 5.2 Management sozialer Aufgaben
  
- 6. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
  - 6.1 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
  - 6.2 Projekt (zweisemestrig)
  - 6.3 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I
  - 6.4 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II
  - 6.5 Bachelorthesis.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Transfer Credit System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro	=	praxisbezogenes Projekt
pS	=	praktisches Studiensemester
S	=	Seminar
T	=	Tutorat/Coaching
Ü	=	Übung
ZI	=	Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(3) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 12 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

F	=	Fallklausur
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
KTA	=	kurstypische Arbeit

M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat
bV	=	besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere die Kompetenzbereiche integrierende und die Lernreflexion erfassende, wie beispielweise das Portfolio.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B	=	Bericht
P	=	Protokoll bzw. Praktische Übung

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

### **§ 39**

#### **Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen**

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

### **§ 40**

#### **Zulassung zu dem praktischen Studiensemester**

Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise in den Modulen 1.1 und 2.1.

### **§ 41**

#### **Studienaufbau und Prüfungen**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (WP) sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:



## Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen

### Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-1.1 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit I	9	1-1.1.1 Wissenschaft Soziale Arbeit: Einführung in Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit und Diakonie	ZI+Ü	1	45	75 h	<b>120 h</b>	3	<b>9</b>	bV (LüP) (PL)
		1-1.1.2 Praxis der Sozialen Arbeit: Arbeitsfelder und Organisationsformen Sozialer Arbeit und Diakonie	S		30	90 h	<b>120 h</b>	2		
		1-1.1.3 Selbstmanagement	ZI+Ü		15	15 h	<b>30 h</b>	1		
2-1.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit II	9	2-1.2.1 Wissenschaft Soziale Arbeit: aktuelle Diskussionen in der Sozialen Arbeit und Diakonie	ZI+Ü	2	45	75 h	<b>120 h</b>	3	<b>9</b>	H (LüP) (PL)
		2-1.2.2 Praxis der Sozialen Arbeit: Theorie-Praxis-Werkstatt	Pro		30	90 h	<b>120 h</b>	2		
		2-1.2.3 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	ZI+T		15	15 h	<b>30 h</b>	1		
7-1.3 Entwicklung professioneller Identität	9	7-1.3.1 Aktuelle Fragen in der Wissenschaft Soziale Arbeit - national und international	S	7	15	75 h	<b>90 h</b>	1	<b>9</b>	M (30 Min.) (LüP) (PL)
		7-1.3.2 Professionalisierung Sozialer Arbeit - national und international	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2		
		7-1.3.3 Berufsethik (national und international) und Berufsrecht	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2		

\* = Unterrichtseinheit, 45 Min.

### Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-2.1 Normen, Werte, Menschenbilder	6	1-2.1.1 Wertorientierungen und theologisch-philosophische Menschenbilder	ZI+Ü	1	30	60 h	90 h	1+1	6	K (120 Min.) (PL)
		1-2.1.2 Normen + Werte in Recht, Politik und Ökonomie	S		30	60 h	90 h	2		K (120 Min.) (PVL)
1-2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	1-2.2.1 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen - Pädagogik, Psychologie und Soziologie	ZI+T	1	30	60 h	90 h	2	6	bV (LüP) (PL)
		1-2.2.2 Wahrnehmung und Kommunikation	Ü		30	60 h	90 h	2		

### Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-3.1 Lebensphasen	9	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebensthemen und institutionelle Antworten	S	1	60	120 h	180 h	4	6	K (120 Min.) (PL)
		1-3.1.2 Altersbezogene Hilfen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	R (PVL)
2-3.2 Soziale Benachteiligung	6	2-3.2.1 Soziale Benachteiligung und deren Erklärung	ZI	2	15	45 h	60 h	1	2	K (60 Min.) (PVL)
		2-3.2.2 Formen der Bewältigung (WP)	Ü		30	30 h	60 h	2	2	R (PL)
		2-3.2.3 Rechtsanwendung	ZI+T		22,5	37,5 h	60 h	1,5	2	KTA (PVL)
5-3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen	9	5-3.3.1 Multiperspektivisches Verständnis von Bewältigung	ZI	5	15	75 h	90 h	1	9	bV (LüP) (PL)
		5-3.3.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		5-3.3.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		
6-3.4 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.4.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	75 h	90 h	1	9	bV (LüP) (PL)
		6-3.4.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		6-3.4.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		

### Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
2-4.1 Lebensformen, Lebenswelten und Lebensläufe	6	2-4.1.1 Normalität und Abweichung	S	2	15	45 h	60 h	1	6	bV (LüP) (PL)
		2-4.1.2 Vielfalt und Diskriminierung am Beispiel Geschlecht, Kultur/Religion, Behinderung und Alter (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		2-4.1.3 Vielfalt, Konformität, Konflikt und Konfliktlösungen in Gruppen	Ü		15	15 h	30 h	1		
2-4.2 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen	9	2-4.2.1 Humanistische und medienpädagogische Ansätze	ZI	2	0	30 h	30 h	--	9	bV (LüP) (PL)
		2-4.2.2 Gesprächsführung	Ü		30	30 h	60 h	2		
		2-4.2.3 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h	90 h	2		
		2-4.2.4 Medienwirkung/Mediengestaltung	Ü		30	60 h	90 h	2		
4-4.3a Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion	6	4-4.3a (Selbst)Reflexion der Wahrnehmung (WP)	Ü	4	30	60 h	90 h	2	3	bV (PL)
4-4.3b Ästhetische, Kulturelle u. kommunikative Kompetenzen I		4-4.3b Zusatzqualifikation I (WP)	Ü	4	30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)
6-4.4a Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation	9	6-4.4a.1 Handlungskompetenz in interkultureller, geschlechtssensibler Sozialer Arbeit (WP)	S	6	30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
		6-4.4a.2 Vertiefende Wissensbereiche (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
6-4.4b Ästhetische, kulturelle u. kommunikative Kompetenzen II		6-4.4b.1 Zusatzqualifikation II (WP)	Ü	6	30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)

### Studienbereich 5: Handeln in Organisationen Sozialer Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
5-5.1 Ressourcenerschließung im sozialen Staat	12	5-5.1.1 Wirtschaftssystem und Arbeitswelt, Sozialpolitik und Sozialrecht	ZI+Ü	5	30	60 h	<b>90 h</b>	2	7	bV (Lüp) (PL)
		5-5.1.2 Rechtsanwendung Sozialrecht	ZI+T		15	15 h	<b>30 h</b>	1		
		5-5.1.3 Thematische Vertiefung (WP)	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2		
		5-5.1.4 Sozialethik	ZI+Ü		30	60 h	<b>90 h</b>	2	2	K (120 Min.) (PL)
		5-5.1.5 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2	3	K (120 Min.) (PL)
7-5.2 Management sozialer Aufgaben	9	7-5.2.1 Verwaltungswissenschaft, Verwaltungsrecht, Sozialmanagement	ZI+Ü	7	30	60 h	<b>90 h</b>	2	6	K (LüP) (PL)
		7-5.2.2 Thematische Vertiefung (WP)	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2		
		7-5.2.3 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	60 h	<b>90 h</b>	2	3	R (PL)

### Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL	
3-6.1 Praktisches Studiensemester	30	3-6.1.1 Konsultationsgruppen	T/S	3	45	30	75 h	3	30	bV (LüP) (PL)	
		3-6.1.2 Supervision	T		15		15 h	1			
		3-6.1.3 Praxis	pS		100 Tage		810 h				
4-6.2/5-6.2 Projekt	21	12	4-6.2.1 Qualitative Sozialforschung	ZI	4	45	45 h	90 h	3	12	B (LüP) (PVL)
			4-6.2.2 Projekt (WP)	Pro		45	225 h	270 h	3		
	9	5-6.2.3 Forschungsmethoden	ZI	5	30	30 h	60 h	2	9	bV (LüP) (PL)	
		5-6.2.4 Projekt (WP)	Pro		45	165 h	210 h	3			
4-6.3 Handlungsfelder Sozialer Arbeit I (WP)	12	4-6.3.1 Schwerpunkt	S	4	90	150 h	240 h	6	12	K/bV (LüP) (300 Min.) (PL)	
		4-6.3.2 Fallseminar	S		45	75 h	120 h	3			
6-6.4 Handlungsfelder Sozialer Arbeit II (WP)	12	6-6.4.1 Schwerpunkt	S	6	90	150 h	240 h	6	12	K/bV (LüP) (300 Min.) (PL)	
		6-6.4.2 Fallseminar	S		45	75 h	120 h	3			
7-6.5 Bachelor-Thesis	12	7-6.5. Bachelor-Thesis		7	4,5	355,5 h	360 h	0,3	12	Thesis (PL)	

**§ 42**  
**Bestimmung der Noten der Module**

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich wie folgt

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	1-1.1	2/10
	2-1.2	2/10
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	1-2.1	1/10
	1-2.2	1/10
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	1-3.1	1/10
	2-3.2	1/10
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	2-4.1	1/10
	2-4.2	1/10

(3) In Studienbereich 6 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 6.1 bis 6.4 gebildet; die Bachelor-Abschlussarbeit geht gesondert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich wie folgt

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	7-1.3	1/22
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	5-3.3	1/22
	6-3.4	1/22
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	4-4.3	1/22
	6-4.4	1/22
Studienbereich 5: Handeln in Organisationen Sozialer Arbeit	5-5.1	2/22
	7-5.2	1/22
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	3-6.1	2/22
	4.62/5-6.2	3/22
	4-6.3	2/22
	6-6.4	2/22
Abschlussarbeit: Bachelor-Thesis	7-6.5	5/22

## **2. Bachelor-Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie**

### **§ 43 Studienziel**

(1) Ziel des Bachelorstudienganges Religionspädagogik/Gemeindediakonie ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie zu befähigen.

(2) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in sechs Studienbereichen erworben werden:

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis: eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie entwickeln,
2. Bezugswissenschaftliche Grundlagen: transdisziplinär denken, die Perspektiven verschiedener Bezugsdisziplinen der Religionspädagogik/Gemeindediakonie übernehmen und nutzen können,
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: religiöse, psychosoziale, sozialstrukturelle und theologische Perspektiven verschränken können,
4. Erwerb und Vertiefung von Schlüsselqualifikationen: für den Studiengang wesentliche Schlüsselqualifikationen sind soziale und Selbst-Kompetenzen. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, Verschiedenheit (diversity) wahrzunehmen und damit umgehen zu können. Darüber hinaus sollen kommunikative, ästhetische, kulturelle und (inter)religiöse Kompetenzen erweitert werden,
5. Handeln in pädagogischen und kirchlich-diakonischen Organisationen: administrative und Managementkompetenzen zur Generierung von religionspädagogischen Prozessen und zur Ressourcenerschließung nutzen können,
6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie: anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

### **§ 44 Bestandteile des Studienganges**

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie 210 Creditpunkte, die in 119,3 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Grundstudium umfasst zwei Semester. Das Praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium.

(3) Das Studium ist in die sechs Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind und zwar

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis
  - 1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I
  - 1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II
  - 1.3 Entwicklung professioneller Identität

2. Bezugswissenschaftliche Kontexte
  - 2.1 Normen, Werte, Menschenbilder
  - 2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen
  - 2.3 Theologische Grundlagen I
  - 2.4 Theologische Grundlagen II
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung
  - 3.1 Lebensphasen
  - 3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen
  - 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (sozialstrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum
4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung
  - 4.1 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen
  - 4.2 Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion
  - 4.3 Das Eigene und das Andere (Diversity)II: Wissen und Kommunikation
  - 4.3a Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz
5. Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie
  - 5.1 Erschließung sozialetischer und diakonischer Handlungsperspektiven
  - 5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen
  - 5.3 Management religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben
6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie
  - 6.1 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
  - 6.2 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie I
  - 6.3 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie II
  - 6.4 Praxis schulischer Religionspädagogik
  - 6.5 Bachelorthesis.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Transfer Credit System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro	=	praxisbezogenes Projekt
pS	=	Praktisches Studiensemester
S	=	Seminar
Sch	=	Schulpraktikum
T	=	Tutorat/Coaching



Ü = Übung  
ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

(7) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 12 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit  
K = Klausur  
L = Lehrprobe  
M = Mündliche Prüfung  
R = Referat  
bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere anwendungsbezogene Lernform.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht  
H = Hausarbeit  
K = Klausur  
M = Mündliche Prüfung  
P = Protokoll bzw. Praktische Übung  
R = Referat

Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

#### **§ 45 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen**

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

#### **§ 46 Zulassung zu dem Praktischen Studiensemester**

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise in den Modulen 1.1 und 1.2.

#### **§ 47 Studienaufbau und Prüfungen**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Religionspädagogik/ Gemeindediakonie erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

## Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen

### Studienbereich 1: Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I	8	1-1.1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft: Einführung in Geschichte und Theorien der Religionspädagogik/Gemeindediakonie und Diakonie	ZI+Ü	1	30	90 h	<b>120 h</b>	2	8	bV (Portfolio) (LüP) (PL)
		1-1.1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Praxis: Arbeitsfelder und Organisationsformen von Religionspädagogik/Gemeindediakonie	Ü		45	75 h	<b>120 h</b>	3		
2-1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II	9	2-1.2.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	ZI+Ü	2	30	30 h	<b>60 h</b>	2	9	HA (LüP) (PL)
		2-1.2.2 Wissenschaftliche Kategorien und methodische Standards der Gemeinde- und Religionspädagogik	V+Ü		30	60	<b>90 h</b>	2		
		2-1.2.3 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Praxis: Theorie-Praxis-Werkstatt	Ü		45	75 h	<b>120 h</b>	3		
7-1.3 Entwicklung professioneller Identität	6	7-1.3.1 Aktuelle Sozialethische Herausforderungen	S	7	30	60 h	<b>90 h</b>	2	6	M (LüP) (PL)
		7-1.3.2 Berufsethik und Berufsrecht	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2		

\* = Unterrichtseinheit, 45 Min.

## Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-2.1 Normen, Werte, Menschenbilder	5	1-2.1.1 Wertorientierungen und theologisch-philosophische Menschenbilder	ZI+Ü	1	30	60 h	<b>90 h</b>	1+1	<b>3</b>	K (120 Min.) (PL)
		1-2.1.2 Kirchenrecht	S		30	30 h	<b>60 h</b>	2	<b>2</b>	K (120 Min.) (PL)
1-2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	1-2.2.1 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen – Pädagogik, Psychologie und Soziologie	ZI/ T	1	30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>6</b>	bV (LüP) (PL)
		1-2.2.2 Wahrnehmung und Kommunikation	Ü		30	60 h	<b>90 h</b>	2		
1-2.3 Theologische Grundlagen I	5	1-2.3.1 Einführung in die Bibelkunde AT/NT	S+Ü	1	30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	M (PL)
		1-2.3.2 Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte	S		30	30 h	<b>60 h</b>	2	<b>2</b>	R (PVL)
2-2.4 Theologische Grundlagen II	10	2-2.4.1 Einführung in das Alte und Neue Testament	Ü	2	60	90 h	<b>150 h</b>	4	<b>5</b>	K (PL)
		2-2.4.2 Systematische Theologie	Ü		30	30 h	<b>60 h</b>	2	<b>2</b>	B (PVL)
		2-2.4.3 Kirchen- und Dogmengeschichte	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	K (PL)
4-2.5 Interpretieren, Rekonstruieren: Christliches Wirklichkeitsverständnis in Geschichte und Gegenwart	12	4-2.5.1 Biblische Theologie und Hermeneutik	S	4	60	60 h	<b>120 h</b>	4	<b>4</b>	H (PL)
		4-2.5.2 Systematische Theologie	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	R (PL)
		4-2.5.3 Kirchen- und Konfessionskunde	S		30	30 h	<b>60 h</b>	2	<b>2</b>	B (PVL)
		4-2.5.4 Qualitative Sozialforschung	ZI+Ü		30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	B (PVL)

### Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
1-3.1 Lebensphasen	6	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebensthemen und institutionelle Antworten	S	1	60	120 h	180 h	4	6	K (120 Min.) (PL)
5-3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen	9	5-3.2.1 Multiperspektivisches Verständnis von Bewältigung	ZI	5	15	75 h	90 h	1	9	bV (LüP) (PL)
		5-3.2.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		5-3.2.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		
6-3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.3.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	75 h	90 h	1	9	bV (LüP) (PL)
		6-3.3.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
		6-3.3.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3		

### Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
2-4.1 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen	11	2-4.1.1 Humanistische und medienpädagogische Ansätze	ZI	2	--	30 h	<b>330 h</b>	--	<b>9</b>	bV (LüP) (PL)
		2-4.1.2 Gesprächsführung	Ü		30	30 h		2		
		2-4.1.3 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h		2		
		2-4.1.4 Medienwirkung/Mediengestaltung	Ü		30	60 h		2		
		2-4.1.5 Soziale Benachteiligung – Formen der Bewältigung (Gemeinwesenarbeit)	Ü		30	30 h		2		
4-4.2 Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion	6	4-4.2.1 (Selbst)Reflexion der Wahrnehmung (WP)	Ü	4	30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	bV (PL)
		4-4.2.2 Vertiefende Wissensbereiche: Judentum	S		30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	R (PL)
6-4.3 Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation	3	6-4.3.1 Vertiefende Wissensbereiche: Islam	S	6	30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	R (PL)
6-4.4 Ästhetische, kulturelle u. kommunikative Kompetenz I	3	6-4.4.1 Zusatzqualifikation (WP)	Ü		30	60 h	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	KTA (PL)
7-4.5 Ästhetische, kulturelle u. kommunikative Kompetenz II	3	7-4.5.1 Liturgische und homiletische Kompetenz	S+Ü	7	30	60	<b>90 h</b>	2	<b>3</b>	KTA (PL)

**Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie**

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
5-5.1 Erschließung sozial-ethischer und diakonischer Handlungsperspektiven	6	5-5.1.1 Sozialethik	ZI+Ü	5	30	60 h	90 h	2	3	K (120 Min.) (PL)
		5-5.1.2 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns	S		30	60 h	90 h	2	3	K (120 Min.) (PL)
6-5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen	9	6-5.2.1 Pastoraltheologie	S	6	30	30 h	60 h	2	9	M (LüP) (PL)
		6-5.2.2 Systematische Theologie/Diakonie	S		30	60 h	90 h	2		
		6-5.2.3 Bibelwissenschaft	S		30	30 h	60 h	2		
		6-5.2.4 Kirchengeschichte	S		30	30 h	60 h	2		
7-5.3 Management religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben	9	7-5.3.1 Management in Kirche und Diakonie	Ü	7	15	75 h	90 h	1	6	bV (PL)
		7-5.3.2 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2		
		7-5.3.3 Ästhetik, Kultur und Kommunikation (WP) (Zusatzqualifikation)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)

### Studienbereich 6: Professionelles Handeln in Religionspädagogik/Gemeindediakonie

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP	Prüfungsart PL/PVL
3-6.1 Praktisches Studiensemester	30	3-6.1.1 Konsultationsgruppen	T/S	3	45	30	75 h	3	30	bV (LüP) (PL)
		3-6.1.2 Supervision	T		15		15 h	1		
		3-6.1.3 Praxis	pS		100 Tage		810 h			
4-6.2 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie I (WP)	12	4-6.2.1 Schwerpunkt	S	4	60	120 h	180 h	4	12	H/bV (LüP) (PL)
		4-6.2.2 Fallseminar	S		30	60 h	90 h	2		
		4-6.2.3 Seelsorge	S		30	60 h	90 h	2		
5-6.3 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie II (WP)	9	5-6.3.1 Schwerpunkt	S	5	60	120 h	180 h	4	9	K/bV (LüP) (PL)
		5-6.3.2 Fallseminar	S		30	60 h	90 h	2		
5-6.4 Praxis schulischer Religionspädagogik	12	5-6.4.1 Schulpraktikum I	Ü	5	30	150 h	180 h	2	6	L (PL)
		6-6.4.2 Schulpraktikum II	Ü	6	30	150 h	180 h	2	6	L (PL)
7-6.5 Bachelor-Thesis	12	7-6.5 Bachelor-Thesis		7	4,5	355,5 h	360 h	0,3	12	Thesis (PL)

**§ 48**  
**Bestimmung der Noten der Module**

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich wie folgt

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis	1-1.1	2/12
	2-1.2	2/12
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	1-2.1	1/12
	1-2.2	1/12
	1-2.3	1/12
	2-2.4	2/12
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	1-3.1	1/12
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	2-4.1	2/12

(3) In Studienbereich 6 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 6.1 bis 6.4 gebildet; die Bachelor-Abschlussarbeit geht gesondert in die Gesamtnote ein

(4) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis	7-1.3	2/36
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	4-2.5	2/36
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	5-3.2	2/36
	6-3.3	2/36
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	4-4.2	1/36
	6-4.3	1/36
	6-4.4	1/36
	7-4.5	1/36
Studienbereich 5: Handeln in Organisationen Sozialer und religionspädagogischer Arbeit	5-5.1	2/36
	6-5.2	2/36
	7-5.3	2/36
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	3-6.1	2/36
	4-6.2	2/36
	5-6.3	2/36
	5-6.4/6.64	3/36
Abschlussarbeit: Bachelor-Thesis	7-6.5	9/36



## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 49**

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg - Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik vom 18. Dezember 2002 (veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 4 a vom 2. April 2003) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium in einem Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg - Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik bereits begonnen haben und sich im 1. Semester befinden, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums in diesem Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im 3., 5. oder 7. Studiensemester befinden, legen die in diesem Studiengang noch ausstehenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums I bzw. II nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab.

(4) Studierenden, die ihr Studium in einem Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg - Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik unter Geltung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 oder früher begonnen haben, es aber unterbrochen haben, kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag kann erst nach Beratung durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan gestellt werden.

Freiburg, den 2. Dezember 2005

Der Rektor